



Inhaltsverzeichnis der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Allgemeine Vorschriften

Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtung, Eigentum und Verwaltung	3
§ 2 Bestattungsanspruch	3
§ 3 Benutzungszwang	4
§ 4 Öffnungszeiten	5
§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen	5
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen	5
Allgemeine Bestattungsvorschriften	6
§ 7 Anzeige eines Sterbefalles	6
§ 8 Aufbahrung in den Leichenhäusern	6
§ 9 Aussegnung der Leichen	6
Grabstätten	7
§10 Allgemeines	7
§ 11 Rechte an Grabstätten	7
§ 12 Grabarten	7
§ 13 Größe der Gräber	7
§ 14 Ruhezeiten	8
§ 15 Einzelgräber	8
§ 16 Familiengräber	8
§ 17 Urnengräber und Friedpark	8
§ 18 Nutzungsrecht	9
§ 19 Übertragung und Beschränkung des Nutzungsrechts	9
§ 20 Umbetten	10
§ 21 Sonderregelung alter Friedhofsteil Eichelsbach	10
§ 22 Errichtung und Beseitigung von Grabmälern und Grabeinfassungen	10
§ 22 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	11
§ 23 Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen	11
§ 23 a Gestaltung der Grabstätten im Friedpark	12
§ 23 b Gestaltung der Grabstätten mit Urnen in Eichelsbach, Rück und Schippach	12

§ 24 Standsicherheit der Grabmäler	12
§ 25 Pflege der Grabstätten	13
§ 26 Beseitigung der in den Friedhöfen anfallenden Abfälle	13
§ 27 Gebühren	13
§ 28 Ausnahmegewilligungen	13
§ 29 Ersatzvornahme	14
§ 30 Zuwiderhandlungen/Ordnungswidrigkeiten	14
§ 31 Haftungsausschluss	14
§ 32 Inkrafttreten	14

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen

des Marktes Eisenfeld

vom 11. September 2023

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020- 1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl.S. 335), erlässt der Markt Eisenfeld folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtung, Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Markt Eisenfeld unterhält zum Zwecke der geordneten und würdigen Totenbestattung folgende Einrichtungen:
 - a) Friedhof Eisenfeld mit Leichenhaus
 - b) Friedhof Ortsteil Rück mit Leichenhaus
 - c) Friedhof Ortsteil Schippach mit Leichenhaus
 - d) Friedhof Ortsteil Eichelsbach mit Leichenhaus
- (2) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum des Marktes Eisenfeld. Folgende Friedhofsteile sind dem Markt Eisenfeld zur Verwaltung übertragen:
 - a) Im Friedhof Eisenfeld: Flurnr. 3231, Gemarkung Eisenfeld, Eigentümer: Katholische Kirchenstiftung Eisenfeld
 - b) Im Friedhof Eichelsbach: Flurnr. 151/1, Gemarkung Eichelsbach, Eigentümer: Katholische Kirchenstiftung Eichelsbach
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Markt Eisenfeld (Friedhofsverwaltung). Der Markt Eisenfeld kann die ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt Eisenfeld ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 der Bestattungsverordnung (BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (3) Die im Gemeindegebiet verstorbenen Menschen sollen auf dem Friedhof bestattet werden, in dessen Bezirk (Ortsteil) sie gestorben sind.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort im Markt Elsenfeld hatten, sind, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, in einem vom Markt Elsenfeld ausgewiesenen Friedhof zu bestatten. Gleiches gilt für die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten, soweit sie den Vorschriften des BestG unterliegen sowie Leichenteile und Aschenresten feuerbestatteter Personen.
 - (2) Die Leichen aller im Gebiet des Marktes Elsenfeld Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sind nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in eines der Leichenhäuser zu bringen. Aschenreste feuerbestatteter Personen sind gleichfalls bis zur Beisetzung in einem der Leichenhäuser aufzubewahren.
 - (3) Dies gilt nicht, wenn:
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- Bei der Überführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Leichen, die von auswärts nach Elsenfeld überführt werden, müssen mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung in eines der Leichenhäuser gebracht werden.
 - (5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.
 - (6) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden vom Markt Elsenfeld hoheitlich ausgeführt. Für die Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten kann der Markt Elsenfeld ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen. Für die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen, insbesondere für
 - a) das Öffnen und Schließen des Erdgrabes mit Beisetzung,
 - b) das Öffnen und Schließen des Urnengrabes mit Beisetzung,
 - c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

wird Benutzungszwang angeordnet.

Es ist den Hinterbliebenen freigestellt, die Einsargung, Beförderung und Anlieferung der Verstorbenen in den Friedhof auch anderen Bestattungsunternehmen zu übertragen. Deren Tätigkeit endet jedoch spätestens mit der Anlieferung am Leichenhaus.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Für den Besuch der Friedhöfe können vom Markt Elsenfeld Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile zum Schutz der Gesundheit, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhinderung einer über eine angemessene Totenehrung hinausgehende Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher der Friedhöfe und der Leichenhäuser haben sich der Zweckbestimmung und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 10 Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.
- (4) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - a) Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
 - b) Tiere mitzubringen,
 - c) Waren und gewerbliche Dienste feilzuhalten bzw. anzubieten;
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung vom Friedhof verwiesen und mit Geldbuße belegt werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden. Bei Beisetzungsfeierlichkeiten müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Feier ruhen. Nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze auf eigene Kosten wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeige eines Sterbefalles

- (1) Bestattungen auf den Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der Standesamtsnachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist von den Hinterbliebenen bzw. deren Beauftragten unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, sofern nicht eine sofortige Überführung nach auswärts erfolgt.
- (2) Wurde die Leiche von auswärts an den Bestattungsort überführt, so ist der Leichenpass oder - falls in einem anderen Land der Bundesrepublik der Leichenpass nicht mehr notwendig ist – eine Bescheinigung dieses Landes vorzulegen, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so ist die vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (3) Die Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (4) Wer eine Leiche später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder nach auswärts überführen will (vgl. § 10 Abs. 1 BestV) muss dies ohne schuldhaftes Verzögern bei der Friedhofsverwaltung beantragen (§ 10 Abs. 2 BestV).
- (5) In Fällen, in denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, ist die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Amtsrichters vorzulegen.
- (6) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht glaubhaft nachzuweisen.
- (7) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung fest im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt bzw. der Religionsgesellschaft oder Vereinigung, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und der der Verstorbene zuletzt angehörte.

§ 8 Aufbahrung in den Leichenhäusern

- (1) Die Leichen werden durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen in Einzelzellen aufgebahrt. Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen, anderen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen gestattet. Das öffentliche Ausstellen von Leichen im Leichenhaus ist nicht erlaubt. Hierunter ist zu verstehen, dass die Leichen nicht von einem unbegrenzten Personenkreis ohne Zustimmung der Angehörigen angesehen werden können.
- (2) Eine Öffnung des Sarges durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen vor der Leichenfeier zu dem Zweck, die nächsten Angehörigen die Leiche noch einmal sehen zu lassen, ist zulässig, sofern der Tod nicht durch eine ansteckende Krankheit erfolgte oder in Anbetracht der seit dem Eintritt des Todes verflossenen Zeit und der Jahreszeit anzunehmen ist, dass die Leiche bereits in Verwesung übergegangen ist.

§ 9 Aussegnung der Leichen

- (1) Für die Aussegnung werden die Leichen durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen in die Aussegnungshalle verbracht. Die Aussegnung und die kirchlichen Handlungen erfolgen nach den Riten der jeweiligen Konfessionen.

- (2) Musikalische Darbietungen und Ansprachen bei der Aussegnungsfeier sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind. Die Durchführung der Trauerfeier und ihre Gestaltung im Benehmen mit den Geistlichen ist den Angehörigen überlassen.

Grabstätten

§10 Allgemeines

- (1) Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt nach einem Friedhofsplan (Belegungsplan). Die Friedhöfe werden in Abteilungen eingeteilt. Innerhalb der Abteilung werden die Gräber nach Reihen, innerhalb der Reihen nach Nummern fortlaufend nummeriert.
- (2) Von der Friedhofsverwaltung wird eine Grabdatei geführt, deren Nummerierung mit dem Belegungsplan übereinstimmt. In die Grabdatei werden Gruppe, Reihe, Grabnummer, Name, Geburtstag und letzter Wohnsitz des Verstorbenen, Sterbedatum und der Tag der Beerdigung, Personalien und Anschrift des Erwerbers der Grabstätte sowie die Nutzungsdauer eingetragen.
- (3) Die Belegungspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Rechte an Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Elsenfeld bzw. der jeweiligen katholischen Kirchenstiftung. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelgräber (vgl. § 15)
 - b) Familiengräber (vgl. § 16)
 - c) Urnengräber (vgl. § 17)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage.

§ 13 Größe der Gräber

- (1) Die Gräber im Sinne des § 10 haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber:	Länge 2,00 m
	Breite 0,95 m
b) Familiengräber:	Länge 2,00 m
	Breite 1,80 m
c) Urnengräber:	Länge 1,00 m
	Breite 1,00 m
- (2) Für Urnengräber im Friedpark (Abteilung XI) und eventuelle Baumgräber in den Ortsteilen Rück, Schippach und Eichelsbach gelten Sonderregelungen (§ 23a).
- (3) Abweichungen hiervon sind mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich, wenn zwingende Belange der Friedhofsplanung dies erfordern.
- (4) Im südlich der Priestergräber gelegenen alten Teil des Friedhofs Elsenfeld müssen zur Sicherstellung von Wegbreiten von mindestens 1,10 m bei Beigrabungen und Verlängerungen von Grabnutzungsrechten die dortigen Gräber entsprechend gekürzt werden (sog. Kurzgräber). Unter den Grabeinfassungen der Kurzgräber sind ausreichende Fundamentierungen durch ein Betonträgersystem zu errichten.

- (5) Die Tiefe der Einzel- und Familiengräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, jedoch höchstens 1,80 m. Alle Erstbelegungen haben in Tiefgräbern zu erfolgen.
- (6) Urnen müssen mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 14 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt grundsätzlich 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr jedoch nur 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste (Urnen) beträgt 10 Jahre.

§ 15 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber werden für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Der Ersterwerb eines Einzelgrabes ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) In Einzelgräbern dürfen grundsätzlich nur eine Leiche oder zwei Urnen oder eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmsweise darf auch eine zweite Leiche im Einzelgrab bestattet werden, wenn die Erstbestattung als Tiefgrab ausgeführt wurde.
- (3) Die Umwandlung eines Einzelgrabes in ein Familiengrab ist nicht zulässig.
- (4) Mit dem Erwerb eines Einzelgrabes ist kein Nutzungsrecht im Sinne des § 18 verbunden. Jedoch kann die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit neu erworben werden.
- (5) Der Bestattungsgebührenbescheid dient zum Nachweis der Grabzuteilung und ist vom Grabstätteninhaber aufzubewahren.

§ 16 Familiengräber

- (1) Der Ersterwerb eines Familiengrabes ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Beim Erwerb eines Familiengrabes wird dem Erwerber gleichzeitig ein Nutzungsrecht (vgl. § 18) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zuerst Bestatteten erteilt.
- (3) Der Bestattungsgebührenbescheid dient zum Nachweis des Grabnutzungsrechts und ist vom Grabstätteninhaber aufzubewahren.
- (4) In einem Familiengrab dürfen maximal vier Leichen bei laufender Ruhezeit beigesetzt werden. Die Beisetzung von zwei Urnen in einem Familiengrab ist innerhalb der Ruhefristen bei vier Sargbestattungen zulässig. Die Beisetzung von vier Urnen in einem Familiengrab ist innerhalb der Ruhefristen bei zwei Sargbestattungen zulässig.
- (5) Die Umwandlung von einem Familiengrab in ein Einzelgrab ist innerhalb der Ruhefrist grundsätzlich nicht zulässig. In Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 17 Urnengräber und Friedpark

- (1) Urnengräber umfassen Urnenerdgräber, Kammern in der Urnenwand sowie Baumgräber, Kiesbeetgräber, Reihenurnengräber.
Die Urnengräber, die für die Erdbestattung von Urnen mit Aschenresten feuerbestatteter Personen bereitgehalten werden, befinden sich auf allen Friedhöfen des Marktes Eisenfeld.
Die Urnenwand befindet sich südlich des Leichenhauses im Friedhof Eisenfeld.

Der Friedpark mit unterschiedlichen Urnenbestattungsmöglichkeiten (Reihenurnengräber mit individuellen Grabsteinen, Baumgräber, bzw. Beetgräber mit gemeinschaftlichen Namensstelen) befindet sich im neuen Teil des Friedhofs Elsenfeld (Abteilung 11). In den Ortsteilen Rück, Schippach und Eichelsbach werden anonyme Urnenbestattungen unter dafür ausgewiesenen geeigneten Friedbäumen zugelassen.

- (2) Der Ersterwerb eines Urnengrabes oder einer Urnenkammer in der Urnenwand ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich, unter den Baumgräbern des Friedparks auch schon zu Lebzeiten.
- (3) Beim Erwerb eines Urnengrabes oder einer Urnenkammer wird dem Erwerber gleichzeitig ein Nutzungsrecht (vgl. § 18) für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre) der zuerst bestatteten Urne erteilt.
- (4) In einem Urnengrab bzw. Reihenurnengrab in der Abteilung 11 dürfen maximal 4, in einer Urnenkammer in der Urnenwand maximal 3 Urnen beigesetzt werden. In einem Baumgrab, Kiesbeetgrab oder anonymen Urnengrab im Friedpark kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter berechtigt, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (7) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Aschenresten, die über der Erde (z.B. Urnenwand) beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein, die Aschenkapsel muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 18 Nutzungsrecht

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab oder im Urnengrab bestattet zu werden und auch Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit für weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre neu erworben werden. Wird das Grab während einer laufenden Ruhefrist erneut belegt, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche zu verlängern.

§ 19 Übertragung und Beschränkung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Verfügung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV erwähnten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der älteste Angehörige.
- (3) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen, damit die Grabdatei entsprechend geändert werden kann.
- (4) Der Markt Elsenfeld kann Nutzungsrechte ganz oder teilweise entziehen, wenn Friedhofsbelange dies zwingend erfordern.

§ 20 Umbetten

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund, der von den Antragstellern glaubhaft zu machen ist, das Umbetten rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den Angehörigen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, müssen die Antragsteller bezahlen. Darauf ist bei der Erteilung der Erlaubnis ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, (insbesondere Art. 11 Abs. 2 und 3 BestG) bleiben unberührt.

§ 21 Sonderregelung alter Friedhofsteil Eichelsbach

- (1) Im alten Friedhofsteil des Ortsteils Eichelsbach nördlich des Bildstocks setzt wegen ungünstiger Grundwasser- und Bodenverhältnisse kein angemessener Verwesungsprozess ein, sodass Sonderregelungen zu den Nutzungsrechten (§§ 15 – 18) zu treffen sind.
- (2) Die Anlegung neuer Einzel- oder Familiengräber ist nicht gestattet.
- (3) In bereits **vorhandenen** Einzel- und Familiengräbern sind nur Urnenbestattungen gestattet.
- (4) Für abgelaufene Grabstätten können Nutzungsrechte neu erworben werden, ohne dass neue Erdbestattungen vorgenommen werden dürfen.

§ 22 Errichtung und Beseitigung von Grabmälern und Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist vor der Errichtung oder Änderung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrags notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören insbesondere:
 1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
- (3) Soweit sachlich erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (5) Grabmäler und Grabeinfassungen, die ohne Genehmigung errichtet worden sind, können nach Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes von der Friedhofsverwaltung mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) entfernt werden, wenn der Grabplatzinhaber bzw. Nutzungsberechtigte die Verpflichtung zur Beseitigung des Grabmales oder der Grabeinfassung nicht innerhalb der in der Anordnung bestimmten Frist erfüllt (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes). Für die Ersatzvornahme kann die

sofortige Vollziehung angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

- (6) In dem neuen Teil des Friedhofes Elsenfeld (Abteilung 9) sind Grabeinfassungen unzulässig.
- (7) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes Elsenfeld entfernt werden.
- (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechts, sofern ein Neuerwerb des Grabplatzes nicht erfolgt, sind nach vorheriger Rücksprache des Nutzungsberechtigten mit der Friedhofsverwaltung für die Auflassung der Grabstätte:
 - a) sämtliche Bepflanzungen, die Grabmale und deren Einfassung durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen,
 - b) ggf. Fundamente zu entfernen,
 - c) die Grabstätte ordnungsgemäß einzuebnen.
- (9) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes Elsenfeld. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Elsenfeld.

§ 22 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 23 Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen im Friedhof Elsenfeld

- (1) Die Grabmäler dürfen grundsätzlich nicht höher als 1,20 m sein, gerechnet von der Erdoberfläche einschließlich Sockel.
Die Grabmäler der Urnengräber außerhalb der Abteilung 11 dürfen entweder stehen (Höhe bis 80 cm) oder liegen (Breite x Tiefe 40 x 30 cm).
Steinplatten auf den Urnengräbern innerhalb der vorhandenen Einfassungen (maximal 1,0 m x 1,0 m groß) sind zulässig. Eine Umrandung innerhalb der Einfassung ist zulässig.
- (2) Jedes Grabmal soll der besonderen Zweckbestimmung der gemeindlichen Friedhöfe (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen.
- (3) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (5) Die Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen zu den Grabmälern passen.
- (6) Auflagen der Friedhofsverwaltung hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen sind zu beachten.

§ 23 a Gestaltung der Grabstätten im Friedpark

Für den Friedpark (Abteilung 11) gelten folgende Gestaltungsregelungen:

1. Die Reihen-Urnengräber liegen in mit Bodendeckern bepflanzten Reihenurnengrabfeldern, die vom Markt Elsenfeld gepflegt werden, und dürfen vom Nutzungsberechtigten mit individuellen Grabsteinen versehen werden. Der Grabstein darf entweder liegen (maximales Format: Breite x Tiefe ca. 40 x 30 cm) oder stehen (maximales Format: Höhe x Breite ca. 60 x 40 cm).
2. Die Baumgräber mit gemeinschaftlichen Namensstelen liegen unter heimischen Laubbäumen. Die Namen der Bestatteten werden auf den zugeordneten Stelen (1 – 4 und 7 – 9) angebracht. Folgende Baumarten stehen zur Verfügung: Spitzahorn (1), Hängebirke (2), Hainbuche (3), Elsbeere (4), Traubeneiche (7), Feldahorn (8), Winterlinde (9).
3. Die Beetgräber mit gemeinschaftlichen Namensstelen liegen in mit Stauden und Gräsern bepflanzten Urnenbeeten aus Schotter. Die Namen der Bestatteten werden auf den zugeordneten Stelen (5 und 6) angebracht.
4. Die Schilder auf den Namensstelen müssen nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet werden.
5. Das Ablegen von Grabschmuck und ähnlichem auf den Baum- und Beetgräbern ist nicht gestattet. Hierfür steht ein Gedenkstein am Zugang zum Friedpark für einen maximal 14-tägigen Zeitraum nach der Bestattung oder dem besonderen Anlass für die Angehörigen zur Verfügung. Nach Fristablauf ist die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung berechtigt.

§ 23 b Gestaltung der Grabstätten mit Urnen in Eichelsbach, Rück und Schippach

Für die Friedhöfe in Eichelsbach, Rück und Schippach gelten folgende Gestaltungsregelungen:

1. Die Baumgräber mit gemeinschaftlichen Namensstelen liegen unter heimischen Laubbäumen. Die Namen der Bestatteten werden auf den zugeordneten Stelen angebracht. Folgende Baumarten stehen zur Verfügung: Roteiche
2. Grabmäler dürfen grundsätzlich nicht höher als 1,20 m sein, gerechnet von der Erdoberfläche einschließlich Sockel. Bei Urnengräbern sind Grabmäler bis zu 80 cm zulässig (stehend) und liegend (Breite x Tiefe 40 x 30 cm). Steinplatten auf den Urnengräbern innerhalb der vorhandenen Einfassungen (maximal 1,0 m x 1,0 m groß) sind zulässig. Eine Umrandung innerhalb der Einfassung ist zulässig
4. Die Schilder auf den Namensstelen müssen nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet werden.
5. Das Ablegen von Grabschmuck und ähnlichem auf den Baumgräbern ist nicht gestattet. Hierfür steht ein Gedenkstein auf den Friedhof für einen maximal 14-tägigen Zeitraum nach der Bestattung oder dem besonderen Anlass für die Angehörigen zur Verfügung. Nach Fristablauf ist die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung berechtigt.

§ 24 Standsicherheit der Grabmäler

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Die einschlägigen Vorschriften der Bayer. Bauordnung und des Baugesetzbuches in der jeweiligen gültigen Fassung bleiben unberührt. Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die

„Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweiligen neuesten Fassung.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen haften der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen. Der Nutzungsberechtigte haftet auch für alle Schäden, die durch nicht stand-sichere Grabmale entstehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Notwendige veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Friedhofsverwaltung, im Falle unmittelbar drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen; § 29 ist entsprechend anzuwenden.

§ 25 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und Friedhofsanlagen nicht stören oder beeinträchtigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, dass Gewächse, die stören, zurückgeschnitten oder entfernt werden. Können die hierzu Verpflichteten dem Verlangen nicht nachkommen, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen selbst treffen. Die entstehenden Kosten haben die Verpflichteten zu tragen.

§ 26 Beseitigung der in den Friedhöfen anfallenden Abfälle

- (1) Die im Friedhofsbereich anfallenden Abfälle sind entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu sortieren.
- (2) Grünabfälle sind nach Entfernung von nicht verrottbaren Materialien in den dafür bereitgestellten Containern zu entsorgen.
- (3) Sonstige wiederverwertbare Wertstoffe (Metall, Kunststoff und ähnliches) sind über die vorhandenen Abfallsäcke zu entsorgen.
- (4) Für Kartonagen und Restmüll sind keine eigenen Behälter in den Friedhöfen aufgestellt. Diese Stoffe sind von den Friedhofsbesuchern wieder mit nach Hause zu nehmen und über die privaten blauen bzw. grauen Tonnen zu entsorgen.

§ 27 Gebühren

Der Markt Elsenfeld erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser und für die bereitgestellten Einrichtungen Gebühren und Kosten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Friedhöfe des Marktes Elsenfeld.

§ 28 Ausnahmegewilligungen

Die Friedhofsverwaltung kann mit Zustimmung des Marktgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses von diesen Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und Gründe für die öffentliche Gesundheit nicht entgegenstehen.

§ 29 Ersatzvornahme

- (1) Der Markt Elsenfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt Elsenfeld die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 30 Zuwiderhandlungen/Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 3),
- b) gegen die Verhaltensregeln auf den Friedhöfen verstößt (§ 5),
- c) gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder die Verhaltensmaßregeln missachtet (§ 6),
- d) Bestattungen auf den Friedhöfen nicht rechtzeitig meldet (§ 7),
- e) Leichen- oder Urnenbestattungen oder Umbettungen ohne die erforderlichen Genehmigungen oder durch ein nicht autorisiertes Bestattungsunternehmen durchführen lässt (§ 20),
- f) gegen die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht, die Gestaltung oder die Standicherheit von Grabmälern und Einfassungen verstößt (§§ 22, 23, 23a und 24),
- g) die Vorschriften über die Pflege der Grabstätten missachtet (§ 25),
- h) gegen die Bestimmungen über die Beseitigung von auf den Friedhöfen anfallenden Abfall verstößt (§ 26)

§ 31 Haftungsausschluss

Der Markt Elsenfeld übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.2018 außer Kraft.

Elsenfeld, 11.09.2023

MARKT ELSENFELD



Kai Hohmann
Erster Bürgermeister